

Wichtige Informationen

über die Schutzvorkehrungen und Sicherungseinrichtungen bei der Entnahme von Bauwasser aus den Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung der VEN GmbH.

Die VEN GmbH ist verpflichtet, den unmittelbaren Anschluss von Anlagen, die kein Trinkwasser führen, zu untersagen. Dies regelt die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der aktuell gültigen Fassung.

Kann nicht zweifelsfrei sichergestellt werden, dass sich im angeschlossenen System Trinkwasser befindet, so ist der direkte Anschluss ohne besondere Sicherungseinrichtung entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) unzulässig.

Dies ist bereits der Fall, wenn das Wasser im regulären Baustellenbetrieb erwärmt oder abgekühlt wird (Sonne, Frost), oder wenn es zur Stagnation in angeschlossenen Schläuchen kommt. Bei der Verwendung von Schläuchen, die keine Zulassung für den Trinkwasserbereich haben, trifft diese Vermutung ebenfalls zu.

Zur Lösung dieses Problems sieht §17 der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit der DIN EN 1717 zwingend den Einbau eines **Systemtrenners** vor (siehe Beispiele Bild 1 und 2).



(Bild 1)



(Bild 2)

Derjenige, der das Wasser nutzt (also ggf. Sie selbst), ist für den Schutz des vorgelagerten Rohrnetzes gegen Rücksaugen, Rückdrücken und Rückfließen von Nichttrinkwasser, das sich in angeschlossenen Geräten und Apparaten, aber auch schon in den Verbindungsleitungen befindet, zuständig.

Die Zuständigkeit für diesen Systemtrenner, der hinter der Übergabestelle zum Einsatz kommt, liegt beim Anlagenbetreiber – also bei Ihnen.

Für Wasserverluste und eventuelle Wasserschäden (Frost) haftet der Antragsteller!

Die VEN GmbH stellt eine Übergabestelle, in der Regel ein KFR-Auslaufventil mit 1 Zoll Anschlussmöglichkeit (siehe Beispiel Bild 3) zur Verfügung.



(Bild 3)

Der Systemtrenner wird an die von der VEN GmbH bereitgestellte Übergabestelle von einer Sachkundigen Firma nach den anerkannten Regeln der Technik geliefert und angeschlossen (siehe Beispiele Bild 4 und 5).



(Bild 4)



(Bild 5)

Wichtig: Die gesamte Bauwasserentnahmestelle ist vom Antragsteller gegen mechanische Beschädigung sowie vor Frost zu schützen!

Wir weisen darauf hin, dass Bauwasser erst bereitgestellt werden kann, wenn an der Übergabestelle ein Systemtrenner installiert ist!

Beim Anschluss von Baustelleneinrichtungen ohne entsprechenden Systemtrenner führt dies zur sofortigen Unterbrechung der Wasserversorgung auf der Baustelle und gleichzeitig zur Verwarnung der verantwortlichen Person.

Diese Verwarnung kann entsprechend § 25 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einem Bußgeld verbunden werden.